



Nachlassplanung

30. Juni 2022

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	1/3 des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	1/3 des Totals
Aufgabe 3	20 Punkte	1/3 des Totals
<hr/>		
Total	Anzahl Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1:

Anna (A), 67 Jahre, und Bernhard (B), 66 Jahre, sind bereits seit 37 Jahren verheiratet. Beide spüren, wie die Zeit verfliegt, und wollen ihren Nachlass planen.

Während ihrer Berufstätigkeit hatten Anna und Bernhard regelmässige Einkünfte und konnten so gewisse Beträge ansparen. Sie verfügen heute über ein Lohnkonto von Anna in Höhe von CHF 480'000 und ein Lohnkonto von Bernhard in Höhe von CHF 120'000. Der Lohn wurde jeweils während der Ehe erwirtschaftet. Im Übrigen verfügen beide über keine weiteren finanziellen Mittel.

Aufgabe 1.1. Anna und Bernhard haben ein gemeinsames Kind, Claudia (C), 37 Jahre. Anna und Bernhard wollen sich nun beim Vorversterben des jeweils anderen möglichst maximal begünstigen. Soweit möglich erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten soll das Vermögen an ihre gemeinsame Tochter Claudia gelangen, ohne dass hiervon Dritte profitieren.

Welche Möglichkeiten der Planung des Nachlasses haben Anna und Bernhard, um ihre Ziele zu erreichen? (14 Punkte)

Aufgabe 1.2. Anna und Bernhard haben keine gemeinsamen Kinder. Claudia (C), 37 Jahre, ist Annas Tochter aus einer ersten, kurzen Ehe. Anna hat zu Claudia keinen Kontakt mehr und möchte diesen auch nicht wieder herstellen. Anna und Bernhard würden Claudia gerne weitestgehend von der Erbfolge ausschliessen. Im Vermögen von Anna wie von Bernhard finden sich zudem Gegenstände, die zwar lediglich von geringem Wert sind, aber für den jeweils anderen Ehegatten besonderen Erinnerungswert haben. Beide wünschen daher, dass die Gegenstände nach ihrem Tod dem jeweils überlebenden Ehegatten zukommen.

Welche Möglichkeiten der Planung des Nachlasses haben Anna und Bernhard, um ihre Ziele zu erreichen? (6 Punkte)

Hinweis: Steuer- und versicherungsrechtliche Fragestellungen sind nicht zu behandeln.

Ab dem 1. Januar 2023 lautet die Fassung der nachfolgenden Bestimmungen neu

Art. 216 ZGB. ¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.

³ Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 470 ZGB. ¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 ZGB. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.



Aufgabe 2:

2.1 Ausgangsfall (16 Punkte)

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtanwalt in Zürich. Am 30. Juni 2022 kommt Frau Leni Krum (LK) zu Ihnen und schildert folgenden Sachverhalt:

Ihre Mutter, Heidi Krum (HK), sei vor einigen Monaten verstorben und habe, so jedenfalls habe sie gedacht, ein beträchtliches Vermögen hinterlassen. Als das Nachlassverfahren in Zürich eröffnet worden war, sei sie jedoch aus allen Wolken gefallen. Anscheinend habe ihre Mutter im Jahre 2015 eine Stiftung in Liechtenstein, die Top-Stiftung (TS), errichtet und dieser ca. 90% ihres Vermögens übertragen. Begünstigte seien alle ihre Exmänner, so etwa ein italienischer Rennfahrer, ein US-Sänger, ein verschuldeter Kunsthändler, ein Bodyguard und nun noch ein arbeitsloser ehemaliger deutscher Teeniestar. Nur sie, ihre einzige Tochter, sei nicht Begünstigte der Stiftung.

Im Verfahren sei nun die Frage aufgetaucht, ob dieses Vermögen wirklich der Stiftung gehöre oder nicht doch zum Nachlass gerechnet werden müsste. Und in der Tat, Nachforschungen hätten ergeben, dass Heidi beträchtlichen Einfluss auf die Stiftung ausgeübt habe. Zeit ihres Lebens die einzige Erstbegünstigte, habe sie sich ein freies Widerrufs- und Änderungsrecht vorbehalten, zudem einen Mandatsvertrag mit dem Stiftungsrat gehabt, der sie mit einem allesumfassenden Weisungsrecht ausgestattet hatte: Bei Anruf Geld, als sei es ihr Bankkonto gewesen. Inhaltlich handele es sich um eine reine Unterhaltsstiftung, Voraussetzungen für die Ausschüttungen an die Begünstigten gebe es keine. Das sei doch alles grober Missbrauch und in einem Schweizer Nachlassverfahren nicht anzuerkennen, oder?

Leni bittet Sie daher – in einem Rechtsgutachten zu untersuchen – ob das Stiftungsvermögen zum Nachlass gerechnet werden und sie als alleinige Tochter hierauf zugreifen könne.

Gehen Sie davon aus, dass der Stiftung im Jahre 2015 CHF 9 Mio. übertragen wurden und auch heute noch ein Stiftungsvermögen von CHF 9 Mio. vorhanden ist. Das im Todeszeitpunkt bei Heidi vorhandene Vermögen beläuft sich auf CHF 1 Mio.

2.2 Variante 1 (2 Punkte): Wie wäre die Frage zu behandeln, wenn Heidi einen inhaltsgleichen Trust nach dem Recht der Cayman Islands gegründet hätte?

2.3 Variante 2 (2 Punkte): Wie wäre die Frage zu behandeln, wenn es bereits einen Trust nach Schweizer Recht gäbe und Heidi einen solchen gegründet hätte?

Hinweis: In beiden Varianten soll lediglich aufgezeigt werden, welche systematischen Unterschiede zum Grundfall es bei der Prüfung gibt. Es werden weder Details zum Recht der Caymans noch zum potenziellen Schweizer Trustrecht verlangt.



Aufgabe 3:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und begründen sie jeweils kurz.

3.1 Willensvollstreckung (6 Punkte)

Ein Willensvollstrecker verteilt das vorhandene Bankvermögen unter die 5 Erben. Für die noch verbleibende Verteilung des wertvollen Schmuckes macht er eine Aufstellung, welcher 4 Erben schriftlich zustimmen. Der fünfte Erbe ist mit der Aufteilung nicht einverstanden. Weil der Willensvollstrecker keine andere Lösung finden kann, entschliesst er sich, den Schmuck gemäss den 4 zustimmenden Erben zu verteilen und dem fünften Erben eingeschrieben zuzusenden. Der widersprechende Erbe forderte den Willensvollstrecker weiter auf, eine einvernehmliche Erbteilung herbeizuführen. Darauf entgegnet ihm der Willensvollstrecker, dass er seinen Ausweis der Aufsichtsbehörde zurückgesandt und ihr mitgeteilt habe, die Willensvollstreckung sei beendet.

- a) Stellt die Entgegennahme des Schmuckes (ohne schriftlichen Erbteilungsvertrag) eine Erbteilung dar, welche das Ende der Willensvollstreckung bedeuten würde?
- b) Wenn ein Erbe behauptet, die Erbteilung sei noch nicht vollständig vollzogen, muss dann der Willensvollstrecker beweisen, dass die Erbteilung vollzogen wurde?
- c) Welche Bedeutung hat die Mitteilung des Willensvollstreckers an die Behörde, sein Amt sei beendet?
- d) Kann die Aufsichtsbehörde das Ende der Willensvollstreckung feststellen?

3.2 Schiedsgerichte (8 Punkte)

- a) Kann ein in der Schweiz lebender schweizerischer Erblasser auf gültige Weise mit einer Klausel in seinem Testament die staatlichen Gerichte zugunsten eines Schiedsgerichts im Wesentlichen ausschalten? Gilt das auch, wenn der Erblasser eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt?
- b) Nennen Sie zwei verschiedene Arten, wie Erben untereinander ein Schiedsgericht vereinbaren können und welche Formvorschriften dabei zu beachten sind.

3.3 Internationales Erbrecht (6 Punkte)

- a) Kann ein in Portugal lebender Schweizer nach dem Entwurf für ein neues IPRG (E-IPRG) das schweizerische Erbrecht wählen und gleichzeitig die schweizerische Zuständigkeit ausschliessen? Wo ist das geregelt?
- b) Die Kinder eines in der Schweiz wohnhaften Franzosen, welcher sich einige Monate vor dem Tod in ein Altersheim nach Frankreich begeben hatte, beantragen in Frankreich einen Erbschein und erhalten diesen. Wird die Schweiz, wo noch kein Erbschein beantragt wurde, den französischen Erbschein nach E-IPRG anerkennen?